



**Reglement über die
familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
(FEBR)**

vom 14. Juni 2015

Die Einwohnergemeinde Cham erlässt, gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 und § 69 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (Stand 10. Mai 2014)¹, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Cham.

² Es regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Einwohnergemeinde Cham erbracht werden, und die Ansprüche dafür.

§ 2 Ziele

Die Einwohnergemeinde Cham verfolgt mit der Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung die folgenden Ziele:

- a) die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern oder
- b) anerkannte berufliche Aus- und Weiterbildungen erleichtern oder
- c) Eingliederungsmassnahmen einer Sozialversicherung bzw. den Bezug von Sozialversicherungsleistungen ermöglichen oder
- d) Empfehlungen einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes umsetzen oder
- e) die frühkindliche Bildung und Chancengleichheit fördern.

¹ BGS 171.1

§ 3 Begriffe

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

¹ Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Der Schulbereich umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe. Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Schulbereich bis zum Abschluss der Oberstufe erweitert werden.

³ Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.

⁴ Als gefestigte Lebensgemeinschaften gelten Lebensgemeinschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.

⁵ Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Cham, welche eine vergünstigte Nutzung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ermöglichen.

§ 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Cham unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Spielgruppe mit Betreuungsgutscheinen.

² Die Einwohnergemeinde Cham unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Schulbereich für den Besuch eines Angebots der Modularen Tagesschulen oder der Ferienbetreuung mit Betreuungsgutscheinen.

³ Für Kinder im Kindergarten kann die zuständige Abteilung Betreuungsgutscheine für Betreuungsangebote des Frühbereichs zusprechen, wenn:

- a) ein Kindergartenkind im gleichen Betreuungsangebot betreut wird wie jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister oder
- b) ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreut wurde und somit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird oder
- c) die Zeiten der Betreuungsangebote des Schulbereichs die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken können oder
- d) die Betreuungsangebote des Schulbereichs ausgebucht sind.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Cham, die ihre Kinder in einem Betreuungsangebot des Früh- bzw. Schulbereichs betreuen lassen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 – 5 erfüllen.

² Für Betreuungsgutscheine der Betreuungsangebote Kindertagesstätte, Tagesfamilie, Modulare Tagesschulen und Ferienbetreuung haben Erziehungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Das Pensum der Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten gesamthaft mindestens 120 % oder
- b) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gesamthaft mindestens 120 % oder
- c) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt werden:

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
- c) der Bezug von Sozialversicherungsleistungen, unter Nachweis der Vermittelbarkeit.

⁴ Der Umfang der Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Das Pensum der Erwerbstätigkeit muss belegt werden.

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung gemäss § 2 lit. d muss eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen.

⁶ Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über den Leistungsbeginn, den Leistungsumfang und die Höhe der Betreuungsgutscheine zugestellt.

§ 6 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

² Die Höhe der Betreuungsgutscheine (pro Kind) ist einkommensabhängig abgestuft und richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss § 7.

³ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Höhe der Betreuungsgutscheine fest.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen gemäss Kantons- und Gemeindesteuern zuzüglich:

- Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) und die berufliche Vorsorge (2. Säule)
- Anteil am steuerbaren Gesamtvermögen.

² Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

³ Eine allfällige finanzielle Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber wird angerechnet.

§ 8 Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Einwohnergemeinde Cham setzt die Höhe der Betreuungsgutscheine einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung fest. Diese darf in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird von der zuständigen Abteilung eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine vorgenommen.

³ Der Umgang mit Erziehungsberechtigten, die quellenbesteuert werden, regelt die Verordnung.

§ 9 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten, kann eine Direktzahlung an das jeweilige Betreuungsangebot erfolgen.

² Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, welche über die Einwohnergemeinde Cham abgerechnet werden, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

³ Für Angebote, welche durch eine Leistungsvereinbarung mit verschiedenen Gemeinden verbunden sind, können Betreuungsgutscheine aus Effizienzgründen direkt an das Angebot ausbezahlt werden.

§ 10 Antrag und Leistungsbeginn

¹ Die Erziehungsberechtigten beantragen ihren Anspruch bei der Einwohnergemeinde Cham.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen, welche detailliert in der Verordnung geregelt sind.

³ Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die zuständige Stelle und das Steueramt, alle notwendigen Daten zu ermitteln und auszutauschen, die für die Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden. Die Abklärungen werden dabei unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes vorgenommen.

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 11 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden, vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Sie sind verpflichtet, Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Betreuungsgutscheine zur Folge haben könnten, der zuständigen Abteilung mitzuteilen.

§ 12 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

B. Betreuungsangebote

§ 13 Anforderungen an Betreuungsangebote

¹ Betreuungsangebote, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Sie

- a) halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein
- b) geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ab
- c) halten administrative Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein
- d) Erbringen die Betreuung zu mindestens 50% in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.

² Zur Sicherung der Qualität kann die zuständige Abteilung bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

§ 14 Betreuungsangebote des Frühbereichs

¹ Als Betreuungsangebote des Frühbereichs gelten:

- a) Kindertagesstätten im Kanton Zug gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung² und der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung³, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen und eine Vereinbarung mit der zuständigen Abteilung abgeschlossen haben oder
- b) Tagesfamilien im Kanton Zug gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung² und der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung³, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder
- c) Spielgruppen in Cham, welche mit der zuständigen Abteilung eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

² Kinderbetreuungsgesetz, BGS 213.4

³ Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV, BGS 213.42

² Die zuständige Abteilung führt eine Liste der Betreuungsangebote, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden.

³ Der Gemeinderat kann mit einer Tagesfamilienorganisation eine Vereinbarung abschliessen.

⁴ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele beitragen.

§ 15 Betreuungsangebote des Schulbereichs

¹ Für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe wird von der Einwohnergemeinde ein bedarfsgerechtes schulergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt. Bei ausgewiesenem Bedarf kann das Angebot bis zum Abschluss der Oberstufe erweitert werden.

² Das gemeindeeigene schulergänzende Betreuungsangebot wird als Modulare Tagesschulen bezeichnet und umfasst im Wesentlichen Auffang-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung. Weitere Angebote können ergänzt werden.

³ Die Betreuung ist grundsätzlich an den Unterrichtstagen gewährleistet und ist in einzeln belegbare, den Unterrichtszeiten angepasste Module gegliedert.

⁴ Die Ferienbetreuung ist ein schulergänzendes Betreuungsangebot, welches die Kinderbetreuung im Kanton Zug während einem Teil der Schulferien abdeckt.

⁵ Der Gemeinderat kann für Kinder im Schulbereich die Betreuung, insbesondere die Ferienbetreuung, in privaten Betreuungsangeboten bewilligen. Mit privaten Betreuungsangeboten wird eine Vereinbarung abgeschlossen.

⁶ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele beitragen.

C. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁴.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat regelt die Höhe und den Umfang der Betreuungsgutscheine sowie den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

⁴ Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 162.1

§ 18 Übergangsbestimmungen

¹ Für Kinder in der Primarstufe, welche am 1. Januar 2016 in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreut werden, kann die zuständige Abteilung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, Betreuungsgutscheine für ein Betreuungsangebot des Frühbereichs zusprechen. Die Unterstützung ist befristet bis 31. Juli 2016.

² Die Regelungen betreffend die Modularen Tagesschulen gelten bis 31. Juli 2016.

§ 19 Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben. Vorbehalten bleibt § 18 Abs. 2.

Vom Souverän angenommen an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015.